

## Informationen zur Arbeitsassistenz

### 1. **Rechtsgrundlagen**

Auf der Grundlage des Schwerbehindertenrechts haben Schwerbehinderte einen Rechtsanspruch, hauptsächlich gegenüber den Integrationsämtern, auf Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz. Dieser Anspruch fußt auf § 102 Abs. 4 (sowie 5 gegenüber anderen Rehabilitationsträgern wie z.B. das Arbeitsamt, der Rentenversicherungsträger) des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX).

### 2. **Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen**

In der Behindertenpolitik spielt das Stichwort der „Selbstbestimmung“ heute eine große Rolle. Entsprechend geht das neue Schwerbehindertengesetz von einer Geldleistung und keiner Sachleistung des Integrationsamtes für die Arbeitsassistenz aus. Somit ist der Auftraggeber des „Assistenten“ grundsätzlich der Schwerbehinderte selbst. Dieser kann einen Assistenten suchen, beauftragen und unter Vertrag nehmen. Da hiermit Arbeitgeberpflichten verbunden sind, die unter Umständen eine hohe Hürde bedeuten, können schwerbehinderte Menschen über eine Abtretungserklärung erreichen, dass die Assistenz direkt mit dem Integrationsamt abgerechnet wird.

Auch *Telesign Deutschland* ist Teil der persönlichen Assistenz für gehörlose Menschen. Sonstige anlassbezogene Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern sind hiervon nicht betroffen und können getrennt abgerechnet werden.

Die Arbeitsassistenz setzt voraus, dass die Schwerbehinderten in der Lage sind, selbständig zu arbeiten.

Geklärt werden muss in jedem Fall, ob der Arbeitgeber des Schwerbehinderten damit einverstanden ist, dass dieser eigenes Personal oder eine Dienstleistung zu seiner Unterstützung an den Arbeitsplatz mitbringt.

### 3. **Persönliches Budget und Förderhöchstgrenze**

Die Integrationsämter werden den behinderten Menschen für die notwendige Arbeitsassistenz abhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf Finanzbudgets zur Verfügung stellen.

Bei *Telesign Deutschland* gibt es eine Grundgebühr. Diese beträgt 220,00 Euro pro Monat. Jede telefonierte Minute wird zusätzlich mit 1,70 Euro in Rechnung gestellt.

Diese Leistung ist nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe I UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Die Entscheidung, wie viel Geld bezahlt wird, trifft das Integrationsamt.

Gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen, die zur Kommunikation im Arbeitsverhältnis auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, erhalten je nach

Umfang ein persönliches Budget von bis zu € 1.023 pro Monat. Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen zusätzlicher Dolmetschbedarf besteht.

#### **4. Zuständigkeit und Verfahren**

Zuständig ist das Integrationsamt, in deren Bereich der Arbeitsplatz liegt. Bei Telearbeit ist der Sitz des Arbeitgebers entscheidend.

Eine Bewilligung kann frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht werden. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Leistungen können auf Antrag wiederholt werden.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich nach Rechnungsstellung.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten im Verhältnis zur Assistenz ist der Schwerbehinderte verantwortlich.

Ein Nachweis zur Verwendung der Leistung ist dem Integrationsamt monatlich vorzulegen. Zuviel gezahlte Beträge werden an das Integrationsamt zurückerstattet bzw. mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.

Weitere Informationen zur Arbeitsassistenz erhalten Sie unter

Telesign Deutschland GmbH  
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/ 58 97 22  
Fax: 04331/ 58 97 45  
E-Mail: [info@telesign.de](mailto:info@telesign.de)  
[www.telesign.de](http://www.telesign.de)

oder bei Ihrem zuständigen Integrationsamt.